

STADT HENNEF
26.07.2018 12:12

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

61

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Christ

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-3116

E-Mail: sabrina.christ@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

21.06.2018 I/61.3

Mein Zeichen

01.3-Chr

Datum

25.07.2018

31.07.18
61.3

308.18
Bz

**Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Hennef (Sieg) –
Süchterscheid, S – 12.2., 3. Änderung**

Hier: Beteiligung gem. § 34 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Frau Bootz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem unter Betreff genannten Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz:

Der Beschreibung des Bodens in Kapitel 3.1 der Landschaftspflegerischen Kurzaussage (Braunerde, nicht besonders oder streng geschützt) kann nicht gefolgt werden. Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 NRW des Geologischen Dienstes stehen im Bereich der geplanten Satzungsänderung Parabraunerden an, die als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ eingestuft werden. Die betrachteten Bodeneigenschaften besitzen im Schnitt eine hohe Wertigkeit. Ferner wird der Boden gemäß den Richtlinien der Bioland-Zertifizierung bewirtschaftet.

In der Begründung zur 3. Änderung der Satzung S 12.2 wird auf Seite 8 folgende Aussage getroffen: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich der Satzungserweiterung unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung keine Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind.“ Diese Aussage kann nicht geprüft werden, da lediglich die Eingriffe in die Biotopstrukturen dargelegt und quantifizierend bewertet werden. Eine Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt nicht.

Es wird daher angeregt, die Aussagen zum Boden in der Landschaftspflegerischen Kurzaussage zu prüfen und ggf. zu korrigieren, um den Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen zu können. Hierzu sollen die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen er-



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

fasst und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Für den unvermeidbaren Wegfall von Bodenfunktionen sollen vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes werden Verfahren empfohlen, die sich bislang bereits in der praktischen Anwendung bewährt haben, wie z. B. das Verfahren „Bewertung und Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in das Bodenpotential“ des Oberbergischen Kreises oder das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ des Planungsbüros Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer, Stand November 2015.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Zum Ausgleich des Eingriffsvorhabens ist die Anlage einer artenreichen Glatthaferwiese in der Größe von 592 m² geplant. Die Maßnahme entspricht den fachlichen Vorgaben des an der Stelle des Eingriffsvorhabens im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmenraumes zur Anlage naturnaher Lebensräume zur Förderung der Arten der offenen Feldflur. Allerdings erscheint die dauerhafte Sicherung der Pflege einer Wiese in dieser Größenordnung in der Praxis schwierig umsetzbar. Aus diesem Grund wird empfohlen, den notwendigen Ausgleich in Form einer Ergänzung der geplanten Hecke vorzusehen.

Nach Vorgabe des LANUV soll die Datenerfassung von Prüfungen zur FFH-Verträglichkeit von Plänen oder Projekten mit Hilfe von elektronischen Formularen (PDF-Format) erfolgen. Das vom Antragsteller in Teil A und B ausgefüllte Formular inklusive einer grafischen Abgrenzung der Vorhabensfläche soll der Genehmigungsbehörde bzw. der Unteren Naturschutzbehörde (hier: Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz) per Mail zugeschickt werden. Letztere füllt den Protokoll-Teil C aus und sendet anschließend die Unterlagen an die Genehmigungsbehörde zurück. Von dort erfolgt die Meldung an das LANUV (siehe Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>)

Dementsprechend wird um Zusendung des FFH-Prüfprotokolls per Mail an sabine.lwowski@rhein-sieg-kreis.de und georg.persch@rhein-sieg-kreis.de gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

